

# Bekanntmachung

## - Satzungsbeschluss -

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Eckental hat in seiner Sitzung am 28.06.2022 die erste Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes

## "Forth Nr. 8/14a "Humboldtstraße"

nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 Hs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan Forth Nr. 8/14a "Humboldtstraße" hiermit ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft gesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich des BBPs/GOPs wird

im Norden durch die Bebauung an der Humboldtstraße (Fl.-Nr 119/4; 119/9; 119/11; 132; 132/1; 132/2; 132/5, Gmkg. Forth),

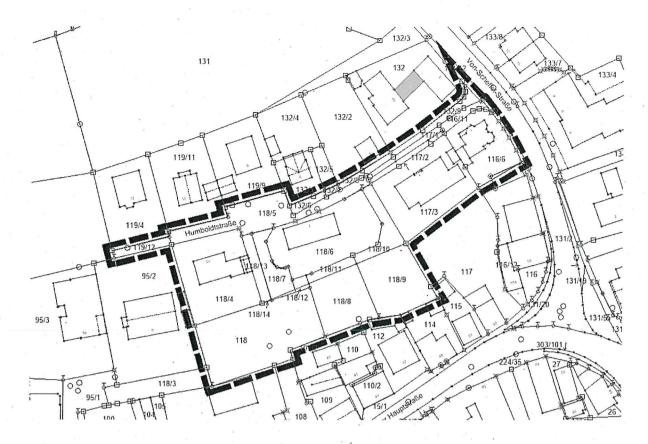
im Süden durch die bestehende Bebauung an der Forther-Hauptstraße (Fl.-Nrn. 106; 108; 109; 110; 112; 114; 115; 116; 117, alle Gmkg. Forth),

im Westen durch ein Gartengrundstück (Fl.-Nr. 119/3, Gmkg. Forth) und den Kindergarten (Fl.-Nr. 95/2,118/3 Gmkg. Forth)

im Osten durch die Von Scheffel-Straße (Fl.-Nrn. 131/2 und 131/12, beide Gmkg. Forth) begrenzt und umfasst vollflächig oder teilflächig (TF) folgende Grundstücke 116/6; 116/11 117/1; 117/2; 117/3; 118; 118/4; 118/5; 118/6; 118/7; 118/8; 118/9; 118/10; 118/11; 118/12; 118/13; 118/14; 119/12; 132/6; 132/7; 132/8; 132/9 Gemarkung Forth.

Maßgebend ist der Lageplan der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 28.06.2022.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus des Marktes Eckental (Rathausplatz 1, 90542 Eckental, Bauamt, Zimmer UG1.09), während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung, der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung werden ergänzend nach § 6a Abs. 2 und § 10a Abs. 2 BauGB zusätzlich im Internet zugänglich gemacht und sind einzusehen unter:

### https://www.eckental-

mfr.de/seite/de/markt/037:2139/tn 37/Bekanntmachung Bauleitplanverfahren.html

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

#### Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

| Ortsüblich bekann | gemacht durch | das |
|-------------------|---------------|-----|
|-------------------|---------------|-----|

Amtsblatt am 01.07.2022 Amtstafel am 01.07.2022 Internet am 01.07.2022

Abgenommen am

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Markt Eckental, den 29.06.2022

Ort, Tag

Ilse Dölle, 1. Bürgermeisterin